

**Kommunaler Versorgungsverband  
Baden-Württemberg**  
- Zusatzversorgungsabteilung -  
Postfach 10 01 61  
76231 Karlsruhe

Z

**Meldegrund**

- Anmeldung
- Abmeldung
- Nachmeldung von Versicherungs-/Entgeltabschnitten
- Berichtigung einer Anmeldung
- Berichtigung einer Abmeldung
- Berichtigung einer Jahresmeldung
- Stornierung einer Anmeldung
- Stornierung einer Abmeldung
- Namensänderung
- Adressänderung

**Hinweis:**

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter [www.kvbw.de/Informationspflichten](http://www.kvbw.de/Informationspflichten).

**1. Persönliche Angaben Versicherter**

Name, ggf. auch Geburtsname		Vorname	
Titel (z. B. Dr., Prof.)	Namenszusatz (z. B. Gräfin, Baron)	Vorsatzwort (z. B. von, auf, der, da, de, del)	
Geburtsort		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort		
Versicherungsnummer	Abrechnungsnummer	Mitgliedsnummer	RV-Pflicht
			ja    nein
Verteilerschlüssel		Rentenversicherungsnummer	

**2. Angaben bei Anmeldung**

Versicherungsbeginn	Beginn Beschäftigungsverhältnis	Geschlecht	Übergangsfall § 76 (zusätzliche Umlage)
		männlich    weiblich	ja
Versicherungen bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE):			
Vorversicherung		noch bestehende weitere Versicherung	
nein	ja (bitte Überleitungsantrag beilegen)	nein	ja
Befreiung von Versicherungspflicht bei einer anderen ZVE			
nein	ja		

**3. Angaben bei Berichtigung und Stornierung einer Anmeldung**

Als Versicherungsbeginn war gemeldet

Z - 531-01 - BW036101 01/2026



Hinweise und Musterfälle für die Meldung zur ZVKRente (Pflichtversicherung) und insbesondere zur steuerlichen Aufteilung der Entgelte finden Sie auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de).

## Schlüsselverzeichnis

### Abmeldegrund

#### 03-11 Eintritt des Versicherungsfalles

- 03 Rente wegen Alters
- 04 teilw. Erwerbsminderungsrente - ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 05 teilw. Erwerbsminderungsrente - mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 06 volle Erwerbsminderungsrente - ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 07 volle Erwerbsminderungsrente - mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 11 Tod des Versicherten

#### 13-29 andere Gründe

- 13 Ende des Beschäftigungsverhältnisses wg. Kündigung, Auflösungsvertrag etc. ohne Eintritt des Versicherungsfalles
- 16 Befreiung von der Pflichtversicherung auf Antrag wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse
- 20 Abrechnung unter neuer Mitglieds-/Abrechnungsnummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
- 21 Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Mitgliedschaft
- 23 Aufgabenübergang an anderen Arbeitgeber (Rechtsnachfolger)
- 24 Vereinbarung des Mitglieds mit einem neuen Arbeitgeber zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses
- 27 Ende der Versicherung für Waldarbeiter oder Saisonbeschäftigte mit Wiedereinstellungsanspruch
- 29 Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen

### Buchungsschlüssel

#### Einzahler (EZ)

- 01 Mitglied (Arbeitgeber) - im umlagefinanzierten **Abrechnungsverband I** einschließlich des Arbeitnehmeranteils an der Umlage
- 03 Mitglied (Arbeitgeber) - für den zusätzlichen Meldesatz des Arbeitnehmeranteils am Pflichtbeitrag ab dem 01.07.2016 im kapitalgedeckten **Abrechnungsverband II**

### Versicherungsmerkmale (VM)

#### 10-39 Pflichtversicherung

- 10 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (ggf. einschließlich Entgelt aus VM 17) ggf. auch Minuswerte - für Mitglieder im **Abrechnungsverband I**
- 15 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt (ggf. einschließlich Entgelt aus VM 17) ggf. auch Minuswerte - für Mitglieder im **Abrechnungsverband II**
- 17 Entgelt, das den 1,133fachen Betrag der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD übersteigt (daraus sind 9 % zusätzliche(r) Umlage bzw. Beitrag zu entrichten; § 76 KS)
- 20 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- 22 Altersteilzeit - vor dem 1.1.2003 vereinbart  
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.
- 23 Altersteilzeit - nach dem 31.12.2002 vereinbart
- 24 Altersteilzeit vor dem 1.1.2003 vereinbart - abweichende Regelung gem. § 8 Protokollklärung zum ATV-K  
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.
- 25 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit, d. h. nur i. V. m. **VM 22**
- 26 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (abweichende Regelung gem. Protokollklärung zu § 8 ATV-K, d. h. nur i. V. m. VM 24)
- 27 Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Mutterschutzzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 27 mit einem fiktiven Entgelt, das nach § 21 TVöD gezahlt worden wäre, zu melden. Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Für das fiktive Entgelt sind vom Arbeitgeber keine Umlagen oder Beiträge zu entrichten.
- 28 Elternzeit (taggenau)  
für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 28 zu melden. Die Elternzeit beginnt nach dem Ablauf der Mutterschutzzeit. In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Einmalzahlungen in der Elternzeit begründen einen eigenen Abschnitt bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie geleistet wurden.

#### 40-46 Fehlzeiten

**Fehlzeiten unter einem vollen Kalendermonat sind nicht zu melden.** Einmalzahlungen (EZ) in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zv-pflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die EZ erfolgt ist.

- 40 Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung z. B. Krankheit, Beurlaubung
- 41 Bezug einer befristeten Rente
- 45 Parlamentsabgeordnete

#### 47-49 Korrekturmeldungen

Entgeltzahlungen sind für das Jahr zu melden, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zugeflossen sind. Entgeltkorrekturen für vorangegangene Jahre sind in der Regel nur noch zulässig, wenn ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen möglich ist. Um Auswirkungen auf die Anzahl der Umlage Monate zu vermeiden, müssen die nachfolgenden Versicherungsmerkmale für das zu berichtigende Jahr verwendet werden.

- 47 Wegfall der Umlage-/Beitragsmonate aufgrund Wegfall des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt
- 48 Nach-/Rückzahlung ohne Umlage-/Beitragsmonate
- 49 Umlage-/Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses

#### Steuermerkmal (ST)

- 00 für Fehlzeiten und Elternzeit-Meldungen während Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- 01 steuerfreier (Zusatz-)Beitrag (spätere Vollversteuerung der Rente)
- 02 pauschal versteuerter (Zusatz-)Beitrag nach § 40b EStG (spätere Ertragsanteilsversteuerung der Rente)
- 03 individuell versteuerter (Zusatz-)Beitrag (spätere Ertragsanteilsversteuerung der Rente)
- 05 pauschal versteuerter (Zusatz-)Beitrag nach § 40a Abs. 2 EStG (spätere Ertragsanteilsversteuerung der Rente)
- 07 steuerfreier (Zusatz-)Beitrag nach § 100 EStG (spätere Vollversteuerung der Rente)
- 10 pauschal/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld (spätere Ertragsanteilsversteuerung der Rente)
- 11 steuerfreie Umlage (spätere Vollversteuerung der Rente)